

**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 3 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der BKK Pflegekasse Mobil Oil**

Das Bundesversicherungsamt hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 3 am 09.12.2020 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 01.03.2021 (Aktenzeichen: 213P-59327.0-4805/2013) genehmigt.

München, 11.03.2021

Nachtrag Nr. 3 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der BKK Pflegekasse Mobil Oil

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der BKK Pflegekasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

Art. I

1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

- (1) Die Pflegekasse bei der ~~Betriebskrankenkasse Mobil Oil~~ Mobil Krankenkasse ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen

~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse¹.

Die ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse hat sich mit Wirkung zum 01.01.2014 mit der HypoVereinsbank BKK Pflegekasse vereinigt.
Sie hat ihren Sitz in München.

- (2) Der Bereich der Pflegekasse erstreckt sich auf den in § 1 Abs. 2 der Satzung der ~~Betriebskrankenkasse Mobil Oil~~ Mobil Krankenkasse genannten Bereich.

...

§ 3 Verwaltungsrat

...

- (6) Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 41 SGB IV richtet sich nach den in der Anlage zu § 2 der Satzung der ~~Betriebskrankenkasse Mobil Oil~~ Mobil Krankenkasse durch den Verwaltungsrat festgesetzten Pauschbeträgen und festen Sätzen für den Ersatz barer Auslagen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

...

§ 8 Beiträge

- (1) Für Bemessung, Zahlung und Fälligkeit der Beiträge zur ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse gelten die Vorschriften des SGB XI sowie entsprechend den einschlägigen Regelungen des SGB IV und SGB V die "Einheitlichen Grundsätze des GKV-Spitzenverbandes zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung und weiterer Mitgliedergruppen sowie zur Zahlung und Fälligkeit der von Mitgliedern selbst zu entrichtenden Beiträge (Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler)" in der jeweils gültigen Fassung.

...

§ 9a Leistungsausschluss

...

- (2) Zur Prüfung der Leistungsvoraussetzungen hat der Versicherte der ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse gegenüber schriftlich zu erklären, dass er sich nicht in den Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches begeben hat, um in einer Versicherung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 SGB XI oder auf Grund dieser Versicherung in einer Versicherung nach § 25 SGB XI missbräuchlich Leistungen in Anspruch zu nehmen und dass er

¹ Bis zum 31.03.2021 BKK Pflegekasse Mobil Oil

von der ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass er bei einer missbräuchlichen Leistungsanspruchnahme zum Ersatz der der ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse insoweit entstandenen Kosten verpflichtet ist.
Die Erklärung ist für das Mitglied und die ggf. familienversicherten Angehörigen abzugeben.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse werden auf der Internetseite ~~www.bkk-mobil-oil.de~~ www.mobil-krankenkasse.de öffentlich bekanntgemacht. Die Bekanntmachung gilt mit Ablauf des ersten Tages der Veröffentlichung im Internet als vollzogen. Im Internet wird der Satzungstext mit Genehmigungsformel dauerhaft eingestellt. Der Zeitpunkt des Einstellens wird dokumentiert.

Die „öffentliche Zustellung“ nach dem Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung in den Räumen am Sitz der ~~BKK Pflegekasse Mobil Oil~~ Mobil Pflegekasse. Die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung beträgt zwei Wochen. Auf der Anordnung sind der Tag des Anheftens, die Bekanntmachungsfrist der Benachrichtigung und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

Art. II (Inkrafttreten)

Dieser Nachtrag wurde vom Verwaltungsrat im schriftlichen Abstimmungsverfahren beschlossen. Der Satzungsnachtrag tritt am 01.04.2021 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H. – U. Meine
Hans-Ulrich Meine
Celle, 09.12.2020

Genehmigung

Der durch den Beschluss des Verwaltungsrats im schriftlichen Verfahren gefasste Nachtrag Nr. 3 zur Satzung wird mit folgenden Maßgaben gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt:

1. Art. I des Satzungsnachtrags Nr. 3 zu der ab 1. Januar 2014 geltenden Satzung der Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Name, Sitz und Bereich der Pflegekasse

Die Pflegekasse bei der Betriebskrankenkasse Mobil ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie führt den Namen Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse (Kurzform: Mobil Pflegekasse).“

Die Bezeichnung „BKK Pflegekasse Mobil Oil“ wird in der gesamten Satzung durch die Bezeichnung „Betriebskrankenkasse Mobil Pflegekasse“ ersetzt.

Bonn, den 1. März 2021
213P – 59327.0 – 4704 / 2013

